

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

- a) zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 17/441, 17/503 Nr. 2.1 –**

Achtundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

- b) zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 17/442, 17/503 Nr. 2.2 –**

**Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-
verordnung**

- c) zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 17/443, 17/503 Nr. 2.3 –**

**Einhundertneunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Anpassung an die Dienstleistungsrichtlinie (Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle); Klarstellung zum Beschaffungsverbot für Rüstungsgüter aus Nord-Korea und dem Iran; Umsetzung des Waffenembargos gegen die Republik Guinea; Aktualisierung von Verweisen auf EG-Recht.

Zu Buchstabe b

Umsetzung der EZB-Leitlinie (Leitlinie der Europäischen Zentralbank) zu statistischen Berichtsanforderungen; Anpassung an OECD-Anforderungen zur Datenerhebung zu Direktinvestitionen; Verzicht auf Meldetatbestände; Anpassung von Vordrucken; Änderung des Leistungsverzeichnisses; Anpassung an die Aufhebung des Waffenembargos gegen Usbekistan; Aktualisierung von Verweisen auf EG-Recht.

Zu Buchstabe c

Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/441 nicht zu verlangen

Zu Buchstabe b

Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/442 nicht zu verlangen

Zu Buchstabe c

Einstimmige Empfehlung die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/443 nicht zu verlangen

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Straf- und Bußgeldbewehrung von Embargoverstößen hat auf den Bundeshaushalt keine Auswirkungen. Die Einführung der Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle für die dienstleistungsrelevanten Genehmigungsverfahren und Unterrichtungspflichten der Außenwirtschaftsverordnung kann Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder und Kommunen haben. Die einheitlichen Stellen werden zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie durch die Länder eingerichtet. Die Kosten sind dabei von der konkreten Ausgestaltung der einheitlichen Stelle abhängig. Außerdem sind die Kosten davon abhängig, inwieweit die Möglichkeit, Verfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln, tatsächlich genutzt wird. Aufgrund der geringen Fallzahlen von ca. 10 pro Jahr im Bereich der betroffenen Genehmigungsverfahren der Außenwirtschaftsverordnung ist insofern lediglich mit einer geringfügigen Inanspruchnahme der einheitlichen Stellen zu rechnen. Mögliche Kosten sind allenfalls marginaler Art. Die Präzisierung des Beschaffungsverbots für Rüstungsgüter aus Nordkorea und dem Iran hat keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Die Umsetzung des Waffenembargos gegen die Republik Guinea dürfte auf den Bundeshaushalt nur geringfügige Auswirkungen haben. Die bisher bestehende Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Rüstungsgütern in die Republik Guinea wird durch ein Ausfuhrverbot ersetzt. Die Genehmigungsvorbehalte für die Lieferung nichtletaler militärischer Ausrüstung für humanitäre oder Schutzzwecke sowie für die Lieferung von gepanzerten Fahrzeugen für Vertreter der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in der Republik Guinea wird allenfalls geringfügige Kosten verursachen, da diese Ausnahmetatbestände nur selten zur Anwendung kommen werden. Einer Bereitstellung zusätzlicher Personal- und Sachressourcen bedarf es deshalb nicht.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung ist für die öffentlichen Haushalte weitgehend kostenneutral. Die Informationspflichten der Bundesbank gegenüber der Europäischen Zentralbank über Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzderivaten und die Anpassung der Datenerhebung an die Vorgaben der Benchmark Definition of Foreign Direct Investment der OECD (4. Auflage) hat für die öffentlichen Haushalte nur geringfügige, nicht zu quantifizierende Auswirkungen.

Zu Buchstabe c

Keine

E. Sonstige Kosten

Zu Buchstabe a

Die Einführung der Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle entlastet Dienstleistungserbringer insoweit, als die dienstleistungsrelevanten Genehmigungen und Unterrichtungspflichten der Außenwirtschaftsverordnung nicht mehr unabhängig von anderen gegebenenfalls erforderlichen Verfahren für die Erbringung von Dienstleistungen unmittelbar gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt und vorgenommen werden müssen. Alle relevanten Verwaltungsverfahren können vielmehr gesammelt über die einheitliche Stelle abgewickelt werden. Diese Verfahrenserleichterung schafft Synergieeffekte, deren finanzielle Auswirkungen jedoch nicht abschließend quantifizierbar sind. Die konkrete Entlastung hängt davon ab, ob und in welchem Umfang der Dienstleistungserbringer neben den Genehmigungsverfahren und Unterrichtungspflichten der Außenwirtschaftsverordnung weitere Verwaltungsverfahren zu durchlaufen hat, die über die einheitliche Stelle abgewickelt werden können. Zudem ist die konkrete Ausgestaltung der einheitlichen Stelle durch die Länder entscheidend. Die Präzisierung des Beschaffungsverbots für Rüstungsgüter aus Nordkorea und dem Iran hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft. Die Umsetzung des Waffenembargos gegen die Republik Guinea dürfte für die Wirtschaft nur geringfügige, nicht zu quantifizierende Auswirkungen haben. Bereits bisher waren Ausfuhren von Rüstungsgütern in die Republik Guinea genehmigungspflichtig. In den letzten Jahren wurden von Deutschland allerdings keine Rüstungsgüter in die Republik Guinea exportiert. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft sind nicht abschließend quantifizierbar. Nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Durch die Verordnung entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, über Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinaus keine zusätzlichen Kosten. Die Anpassung der Vordrucke für die Meldungen im Reiseverkehr und des Leistungsverzeichnisses ist für die betroffenen Geld- und Kreditinstitute kostenneutral. Die Aufhebung des Waffenembargos gegen Usbekistan führt allenfalls zu geringfügigen, nicht bezifferbaren Entlastungen für die Wirtschaft.

Die Änderungen in den Meldungen zu den Bestandserhebungen über derivative Finanzinstrumente und über Direktinvestitionen (vgl. Abschnitt F. Bürokratiekosten) werden zu geringfügigen Mehrkosten für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen führen. Der Verzicht auf die Meldung von Kartenumsätzen und von Umsätzen von Sorten und Fremdwährungsreise-

schecks im Zusammenhang mit der Personenbeförderung wird zu einer geringfügigen, nicht quantifizierbaren Entlastung führen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe c

Die Verordnung führt zu keinen Änderungen der Genehmigungsvorbehalte oder Verfahrensanforderungen für die Einfuhr. Daher stellt sie keine zusätzlichen Anforderungen an Handelsunternehmen einschließlich mittelständischer Unternehmen.

Im Übrigen berücksichtigt die Einfuhrliste das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik durch das Statistische Bundesamt im Rahmen des Projekts „Modernisierung der Kombinierten Nomenklatur“. Betroffen sind Unternehmen, die Waren einführen, deren Listenklassifikation geändert wurde. Dies bezieht sich nur auf einen geringen Teil der Warenpositionen in der Einfuhrliste (insbesondere bei Fisch und Wein). Gemessen an der Gesamteinfuhr von Waren nach Deutschland stellt dies nur einen minimalen Produktanteil dar. Möglicher Umstellungsaufwand für die Unternehmen ergibt sich bereits aus den Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik. Die Anpassung der Struktur der Einfuhrliste führt daher zu keinen zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft.

Mit einer nennenswerten Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

F. Bürokratiekosten

Zu Buchstabe a

Informationspflichten für die Wirtschaft

Mit der Verordnung werden sieben bestehende Informationspflichten für die Wirtschaft geändert, um weitgehend erleichterte Erfüllungsformen zu ermöglichen, sowie zwei neue Informationspflichten eingeführt. Auf Grund der sehr geringen Fallzahlen können Auswirkungen auf die Bürokratiekosten nicht abschließend quantifiziert werden.

Informationspflichten für die Verwaltung

Die Verordnung tangiert keine Informationspflichten für die Verwaltung.

Informationspflichten für Bürger

Die Verordnung tangiert keine Informationspflichten für Bürger.

Zu Buchstabe b

Informationspflichten für die Wirtschaft

Durch die Verordnung werden eine neue Meldepflicht für die Wirtschaft eingeführt, zwei Meldepflichten geändert und drei Meldepflichten aufgehoben. Diese Neuregelungen führen zu Bürokratiekosten in Höhe von 579 418 Euro jährlich.

Informationspflichten für die Verwaltung

Keine

Informationspflichten für Bürger

Die Aufhebung einer Meldepflicht für Bürgerinnen und Bürger führt zu einer Entlastung in Höhe von 1 200 Euro jährlich.

Zu Buchstabe c

Informationspflichten für die Wirtschaft

Mit der Verordnung werden keine Informationspflichten geändert.

Informationspflichten für Bürger und Verwaltung

Die vorliegende Verordnung tangiert keine Informationspflichten für Bürger und Verwaltung.

G. Gleichstellungspolitische Belange

Zu den Buchstaben a bis c

Werden nicht berührt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnungen auf Drucksachen 17/441, 17/442 und 17/443 nicht zu verlangen.

Berlin, den 24. Februar 2010

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Eduard Oswald
Vorsitzender

Paul K. Friedhoff
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Paul K. Friedhoff

I. Überweisung

Die Verordnungen der Bundesregierung auf Drucksachen 17/441, 17/503 Nr. 2.1, 17/442, 17/503 Nr. 2.2 und 17/443, 17/503 Nr. 2.3 wurden am 21. Januar 2010 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnungen

Zu Buchstabe a

Mit der achtundachtzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) werden die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) umgesetzt.

Mit § 1a AWV wird für das Außenwirtschaftsrecht die Abwicklung der Genehmigungsverfahren und Unterrichtungspflichten nach § 41 Absatz 1 und 2, § 41a Absatz 1 und 2, § 45c Absatz 1 und 2 sowie § 45d AWV über eine einheitliche Stelle ermöglicht.

Die Verordnung stellt weiterhin klar, dass das Beschaffungsverbot für Rüstungsgüter aus der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Iran die Einfuhr von Rüstungsgütern in die Bundesrepublik Deutschland sowie deren Erwerb und Beförderung umfasst.

Das Waffenembargo gegen die Republik Guinea wird gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2009/788/GASP des Rates vom 27. Oktober 2009 über restriktive Maßnahmen in deutsches Recht umgesetzt. Es untersagt den Verkauf und die Ausfuhr von Rüstungsgütern, die in die Republik Guinea geliefert werden sollen.

Zudem werden die Verweise in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) auf die EG-Verordnungen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus aktualisiert.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksachen 17/441, 17/503 Nr. 2.1 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Mit der neunundachtzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) wird die Leitlinie EZB/ 2007/3 der Europäischen Zentralbank umgesetzt. Diese verpflichtet die Deutsche Bundesbank der EZB bei Angaben zum Auslandsvermögen Informationen über Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus Finanzderivaten zu übermitteln. Gegenüber dem IWF bestehen dieselben Mitteilungspflichten.

Weiterhin wird die Benchmark Definition of Foreign Direct Investment der OECD umgesetzt. Diese verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland Daten über Direktinvestitionsbestände einschließlich aller grenzüberschreitenden Kapitalbeziehungen im Direktinvestitionsverbund zu erheben.

Es erfolgt ein Verzicht auf Meldetatbestände, eine Anpassung von Vordrucken und eine Änderung des Leistungsverzeichnisses.

Die AWV wird an die Aufhebung des Waffenembargos gegen Usbekistan angepasst und die Verweise der AWV auf die EG-Verordnungen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und über restriktive Maßnahmen gegenüber Iran werden aktualisiert.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksachen 17/442, 17/503 Nr. 2.2 verwiesen.

Zu Buchstabe c

Mit der einhundertneunundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste wird die Einfuhrliste neu gefasst. Die Struktur der Einfuhrliste wird an die Kombinierte Nomenklatur der EG (Warenschema für Zoll- und Statistikzwecke) und das darauf beruhende deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik mit ihren Änderungen zum 1. Januar 2010 angepasst.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksachen 17/443, 17/503 Nr. 2.3 verwiesen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Auswärtige Ausschuss hat die Verordnungen auf Drucksachen 17/441, 17/503 Nr. 2.1, 17/442, 17/503 Nr. 2.2 und 17/443, 17/503 Nr. 2.3 in seiner 9. Sitzung am 24. Februar 2010 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Verordnungen auf Drucksachen 17/441, 17/503 Nr. 2.1, 17/442, 17/503 Nr. 2.2 und 17/443, Nr. 2.3 in seiner 6. Sitzung am 24. Februar 2010 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/441 nicht zu verlangen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/442 nicht zu verlangen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/443 nicht zu verlangen.

Berlin, den 24. Februar 2010

Paul K. Friedhoff
Berichterstatter

